



Stärkung des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) zur Unterstützung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa)

Annahme der Änderungsverordnung

Am 11.03.2019 nahm der Ausschuss für Haushaltskontrolle (CONT) des Europäischen Parlaments den Bericht der Berichterstatterin Ingeborg Gräßle (EVP) über den Vorschlag für eine Änderungsverordnung (COM (2018) 338) der OLAF-Verordnung (EU Nr. 883/2013) mit 19 zu einer Stimme und zwei Enthaltungen an. Die Europäische Kommission hatte am 23.05.2018 den Vorschlag für die Änderungsverordnung vorgelegt.

Die neuen Regelungen sollen den Schutz der finanziellen Interessen der Union stärken, indem Defizite in derzeitigen Verfahrensabläufen bei OLAF beseitigt werden und eine effektive Zusammenarbeit mit der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa) sichergestellt wird, die ab Ende 2020 ihre Arbeit aufnehmen soll. Konkret sollen der Informationsaustausch und die Absprache von Maßnahmen gefördert und die Zuständigkeiten klar abgegrenzt werden. Während die Strafverfolgung bei der EUSTa auf die Ermittlung, Verfolgung und Ahndung von Verbrechen gegen den EU-Haushalt (Korruption, Betrug und grenzüberschreitenden Mehrwertsteuerbetrug über 10 Mio. Euro) beschränkt ist, wird OLAF weiterhin mutmaßliche betrügerische Unregelmäßigkeiten (für die die EUSTa nicht zuständig sein wird) in allen Mitgliedstaaten untersuchen. Zudem soll OLAF die Arbeit der EUSTa durch Verwaltungsmaßnahmen unterstützen und etwaige mögliche Straftaten unverzüglich an diese melden. Letztlich wird OLAF auch seine Ermittlungen in Bezug auf Betrug und Korruption in den Mitgliedstaaten fortsetzen, die nicht an der EUSTa (u. a. Dänemark, Irland, Schweden und Polen) teilnehmen.

Der Ausschuss des Parlaments setzt sich in seinem Bericht umfassend mit dem Vorschlag der Kommission auseinander. Änderungsanträge wurden vor allem mit dem Ziel vorgeschlagen, den Schutz der Verfahrensgarantien und der Grundrechte von Personen, die von Untersuchungen seitens OLAF betroffen sind, zu optimieren. Der effektive Rechtsschutz soll gestärkt werden,

indem den Betroffenen ein Einsichtsrecht gewährt und Rechtsbehelfe an die Hand gegeben werden. Ein Controller soll die Einhaltung der Verfahrensvorschriften überwachen. Zudem soll ein zügiger Verfahrensabschluss gefördert werden. Unterstützend äußert sich der Ausschuss des Parlaments zur Förderung der Zulässigkeit der Einführung von Berichten des OLAF in nationalen gerichtlichen und verwaltungsrechtlichen Verfahren. Schließlich soll auch besser nachverfolgt werden können, inwiefern die Mitgliedstaaten und die Europäischen Institutionen Maßnahmen infolge von Empfehlungen von OLAF getroffen haben.

Das Plenum des Parlaments wird voraussichtlich am 15.04.2019 über die Annahme des Berichts entscheiden.

Im Rat wird der Vorschlag in der Ratsarbeitsgruppe „Betrugsbekämpfung“ behandelt. Am 11.03.2019 fand zuletzt eine Sitzung der Ratsarbeitsgruppe statt. In dieser Sitzung wurde u. A. ein durch Deutschland vorgelegter Kompromissvorschlag zu einem mehr begrenzten Mehrwertsteuermandat von OLAF diskutiert. Er sieht vor, dass OLAF in Fällen von Mehrwertsteuerbetrug erst ab einem Schwellenwert in Höhe von 10 Mio. Euro tätig werden soll. Der Vorschlag fand Unterstützung durch 18 Delegationen. Allerdings stellte sich die Kommission entschieden dagegen und kündigte an, ihre rechtlichen Möglichkeiten auszuschöpfen, um diesen Vorschlag zu verhindern. Ihrer Ansicht nach sei ein unbeschränktes Mehrwertsteuermandat für OLAF (d.h. ohne Schwellenwert) von grundlegender Bedeutung für den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union. Der deutsche Vorschlag stelle eine zu starke Änderung des ursprünglichen Vorschlags der Kommission dar.

Diskussionsbedarf bestand zudem hinsichtlich der Frage, ob in der OLAF-Verordnung Regelungen zulasten der EUSTa getroffen werden dürfen. Bedenken bestehen laut



Rechtsdienst des Rates deshalb, weil die EUStA-Verordnung (EU Nr. 2017/1939) anders als die OLAF-Verordnung im Wege der verstärkten Zusammenarbeit von 22 Mitgliedstaaten errichtet wurde und dies nach anderen Abstimmungsregeln als die OLAF-Verordnung erfolgt sei. Wichtiges Anliegen Deutschlands war zudem, dass Beweisfragen nicht in der OLAF-Verordnung geregelt werden könnten.

Da die Verhandlungen im Rat noch nicht abgeschlossen sind, werden Verhandlungen mit dem Parlament erst in der nächsten Legislaturperiode des Parlaments stattfinden.

Weiterführende Informationen:

Pressemitteilung des Parlaments (en):

<http://www.europarl.europa.eu/news/en/press-room/20190311IPR31048/committee-meps-endorse-new-rules-for-eu-s-anti-fraud-watchdog>

Pressemitteilung der Kommission (de):

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-18-3862_de.htm

OLAF-Internetseite (de)

https://ec.europa.eu/anti-fraud/home_de